

Buchbinder-Zeitung

Organ des Verbandes der Buchbinder und Papierverarbeiter

Nummer 48

Gründungsbeitrag
Bezugspreis vierteljährlich 1,50 DM. Nur Postwegen.
Bestellung bei allen Postanstalten.

Berlin, den 28. November 1926

Verlagshaus Berlin G. 2. Neuer Markt 12 IV
Kernow, Dierker 5529.
Anzeigen werden nicht aufgenommen.

42. Jahrgang

Unser Verbandsbeitrag.

Nach den Bestimmungen unseres Statuts sind die Verbandsbeiträge wöchentlich im voraus zu entrichten. Die Höhe der Beiträge bestimmt der Verbandstag. Zwischen den Verbandstagen sind notwendig machende Änderungen werden durch den Verbandsbeirat beschlossen. Die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Beitragsklassen richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst unserer Mitglieder. Die erste Beitragsklasse soll nur für die ganz jugendlichen männlichen und weiblichen Mitglieder offen sein. Die zweite Beitragsklasse ist nur für die Kolleginnen bestimmt, die den Lohn für ungebühte Arbeitskräfte erhalten. Der dritten Beitragsklasse sollen alle Kolleginnen angehören, die den für ihren Ort geltenden tariflichen Lohn für geübte Arbeiterinnen bzw. für Facharbeiterinnen erhalten. In die vierte Beitragsklasse sollen eingereiht sein alle Kolleginnen, die in einem Lohn stehen, der die tariflichen Sätze übersteigt, sowie minderleistungsfähige Kollegen und die jüngeren männlichen Hilfsarbeiter. Und die fünfte Beitragsklasse soll gelten für alle Kollegen, die den für ihren Ort geltenden tariflichen Lohn für Gehilfen beziehen.

Diese Zuteilung unserer Mitglieder in die einzelnen Beitragsklassen ist also recht einfach. Der größte Teil unserer Kolleginnen arbeitet im Akkord und hat Anspruch auf einen den Spitzenlohn um einen tariflich festgesetzten Prozentsatz übersteigenden Verdienst. Alle diese müßten nach den Bestimmungen unserer selbstgegebenen Satzungen ihrer Beitragspflicht mindestens in der dritten Beitragsklasse genügen. **W a s d e s e n!** Denn jeder steht das Recht zu, auch in einer höheren Beitragsklasse zu steuern, ganz abgesehen davon, daß nach dem Sinn unserer statutarischen Bestimmungen der größte Teil der Akkordarbeiterinnen sätigungsmäßig Mitglied der vierten Beitragsklasse sein sollte.

Das Gleiche gilt für unsere Kollegen, von denen ebenfalls der größte Teil im Akkord arbeitet oder, sofern das nicht der Fall ist, mindestens den tariflich festgesetzten Lohn erhält. Für alle diese gilt die fünfte Beitragsklasse. Die dritte, resp. die vierte und die fünfte Beitragsklasse sollten also diejenigen sein, in denen der allergrößte Teil unserer Mitglieder ihrer Beitragspflicht gewissermaßen **z w a n g s f ä u g i g**, das heißt in diesem Falle **s e l b s t v e r s t ä n d l i c h e r w e i s e**, genügen.

Wer sich jedoch die Mühe macht und unseren Jahresbericht auf die Beitragsleistung unserer Mitglieder studiert, der findet, daß ein nicht kleiner Teil das selbstgegebene Gesetz **r e c h t w e n i g a c h t e t**. Die Beitragsleistung unserer Kollegen mag noch einigermaßen angehen.

Von den 16 856 Kollegen, die am Schlusse des Vorjahres unserem Verbands angehörten, leisteten ihre Beiträge in der ersten Klasse 361 oder 2 Proz., in der zweiten 521 oder 3 Proz., in der dritten 1298 oder 8 Proz., in der vierten 3182 oder 19 Proz. und in der fünften 11 494 oder 68 Proz. Trotz dieses verhältnismäßig nicht schlechten Standes der Beitragsleistung unserer Kollegen wird man sagen dürfen, daß diese Aufstellung zeigt, wieviele es noch sind, die der korrekten Beitragsleistung aus dem Wege gehen. Es ist ganz ausgeschlossen, daß 32 Proz. oder 5362 unserer Kollegen „jüngere männliche Hilfsarbeiter“ oder — als „minderleistungsfähige Gehilfen“ anzusprechen sein sollten. Die zweite und die dritte Beitragsklasse sollten nach unserer Satzung überhaupt keine Kollegen aufweisen, und trotzdem verzeichnet unser Jahresbericht in diesen beiden Klassen 1819 männliche Mitglieder! Das ist eine Mahnung an unsere Verwaltungen, mit Ernst und Fleiß auf die Einhaltung unserer statutarischen Bestimmungen zu drängen.

Sehr viel ungünstiger ist die Beitragsleistung unserer Kolleginnen. Von diesen sind Mitglieder der ersten Klasse 4109 oder 12 Proz., der zweiten Klasse 9903 oder 30 Proz., der dritten Klasse 17 886 oder 54 Proz. und der vierten und fünften Klasse 1204 oder nicht ganz 4 Proz. Mag man auch gegen die verhältnismäßig starke Benützung der ersten Beitragsklasse nicht allzuviel einwenden können, da die Bevorzugung der allerjüngsten weiblichen Arbeitskraft in den verschiedensten Zweigen und Betrieben unseres Berufes bekannt ist, dann scheint es jedoch trotzdem, daß die Beitragsleistung so mancher Kollegin sehr zu Unrecht in der ersten Klasse erfolgt und deshalb im Widerspruch mit unseren statutarischen Bestimmungen steht. Ganz offensichtlich ist das mit der großen Zahl der in der zweiten Beitragsklasse steuernden Kolleginnen der Fall. Daß unter unseren 33 102 Kolleginnen fast zehntausend sein sollten, die als „ungeübte Arbeiterinnen“ gelten können, das kann kein Kenner unseres Berufes glauben. Hier haben unsere Verwaltungen ganz besondere Aufmerksamkeit zu zeigen, um die hierbei in Frage kommenden Kolleginnen zum Einhalten unserer statutarischen Bestimmungen zu veranlassen.

Die Beitragsleistung soll sich nach dem durchschnittlichen Verdienst richten. Das heißt, wer im Durchschnitt bei voller Beschäftigung den tariflichen Stundenlohn der geübten Arbeiterinnen erreicht, soll seiner Beitragspflicht auch mindestens in der dritten Beitragsklasse genügen. Für unsere Akkordarbeiterinnen ist in der Mehrzahl der Fälle die vierte Beitragsklasse zuständig. Auch von dem Recht,

in einer höheren als der zuständigen Beitragsklasse zu steuern, wird ganz offensichtlich viel zu wenig Gebrauch gemacht. Vor allem müßten aus den Kreisen unserer Akkordarbeiterinnen ein sehr viel größerer Teil infolge ihrer Verdienste dieses Recht für sich in Anspruch nehmen, zumal damit für sie recht ansehnliche materielle Vorteile verknüpft sind, wie ein Blick in unsere Unterstützungseinrichtungen lehrt.

Diese wenig korrekte, nicht in Übereinstimmung mit unseren Satzungen befindliche Beitragsleistung ist ein ganz offensichtlicher Mangel in unserem Verbands, dessen Abstellung eine vielleicht nicht sehr angenehme und wenig dankbare Arbeit für unsere Verwaltungen ist, der jedoch niemand aus dem Wege gehen sollte, dem es mit der Entwicklung unseres Verbandes ernst ist. Dieses „Sparen“ unserer Mitglieder am falschen Platz ist und bleibt ein Zeichen von Egoismus, der bei unseren aufgeweckten Kollegen und Kolleginnen nicht anzutreffen sein sollte. Der Verbandsbeitrag garantiert die Sicherung der Existenz, er schützt gegen die Wechselfälle des Lebens. Beides sich voll nutzbar zu machen durch korrekte Beitragsleistung, sollte keines unserer Mitglieder verkümmern.

Zum Kampf gegen die Ueberstunden.

X. Der Reichsarbeitsminister hat am 9. November an die Sozialministerien der Länder erneut ein Rundschreiben herausgegeben, in dem er diesen eine nachhaltigere Bekämpfung des Ueberstundenunwesens zur Pflicht macht. Wörtlich heißt es in dem Rundschreiben:

„In meinem Rundschreiben vom 24. August 1926 — IV 10 716/26 — habe ich darauf hingewiesen, daß die Minderung der Erwerbslosigkeit, die mit dem Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung erstrebt wird, nicht erreicht werden kann, wenn die vermehrte Arbeitsgelegenheit durch Ueberstunden der vorhandenen Beschäftigung ausgelassen wird. Ich habe dabei gebeten, einer ungehinderten Zunahme der Ueberstunden entgegenzuwirken.“

Eine fühlbare Entlastung des Arbeitsmarktes wird jedoch nur erreicht werden, wenn auch jede andere Arbeitsgelegenheit außerhalb des Arbeitsbeschaffungsprogramms zugunsten der Erwerbslosen ausgenutzt und Ueberstundenarbeit allgemein nur in dem unbedingt notwendigen Maße ausgeführt wird. Sicherlich ist die Ueberarbeit nicht ganz vermeidbar und zur Bewältigung eines ganz vorübergehenden Arbeitsbedarfs wird dem Arbeitgeber die Einstellung neuer Arbeitskräfte nicht zugemutet werden können. Allein in zahlreichen Fällen hat die zu erledigende Mehrarbeit einen so großen Umfang und ist voraussichtlich von so langer Dauer, daß es nicht gerechtfertigt wäre, sie als Ueberstundenarbeit ausführen zu lassen. Auch in Fällen, in denen es sich um einen zwar vorübergehenden, aber zu bestimmten Tagen

vorauszuiehenden Mehrarbeitsbedarf handelt, wird zu prüfen sein, ob ihm nicht durch Einstellung von Aushilfskräften für diese Tage oder durch Beschäftigung einer vermehrten Arbeitnehmerzahl derart, daß ihrer Mehrarbeit zu bestimmten Zeiten eine Minderarbeit zu anderen Zeiten entspricht, begegnet werden kann.

Neue Arbeitskräfte dürfen nur durch Vermittlung der Arbeitsnachweise beschafft werden. Hierbei wird es sich ermöglichen lassen, insbesondere auch ältere Arbeitskräfte einzustellen."

Gleichzeitig wurde an den Reichsminister der Justiz ein Schreiben gerichtet, in dem darauf hingewiesen wird, daß die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt es notwendig erscheinen lassen, ganz allgemein die Staatsanwaltschaften darauf hinzuweisen, daß sie bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Schußvorschriften über die Arbeitszeit mit aller Strenge vorgehen. Die außerordentlich große Arbeitslosigkeit gebiete es nicht nur bei der behördlichen Bewilligung von Überstunden äußerst vorsichtig zu sein, sondern die Ungunst des Arbeitsmarktes stelle auch einen erschwerenden Umstand für das Verschulden eines Arbeitgebers dar, der unter Verletzung der gesetzlichen Vorschriften seine Arbeitnehmer zur Mehrarbeit veranlasse.

Wir wollen dazu nur noch den bescheidenen Wunsch äußern, daß insbesondere die Gewerbeaufsichtsbehörden diese Wünsche nachdrücklichst respektieren und gegebenenfalls Strafen verhängen, die wirklich als solche auch fühlbar sind.

Eine sonderbare Rechtsprechung.

Am 13. November stand die Berufungsklage der von der Firma L. T. Heinze in Bries im Februar entlassenen Buchbinder und Umlerer vor dem Landgericht zur Verhandlung an. Die Berufung sucht das Urteil des Gewerbegerichts vom 30. April d. J. an, durch das die Kläger mit ihrer Tariflohnnaufforderung restlos abgewiesen worden sind.

Das Landgericht stellte sich auf den Boden der Rechtslehre, nach der Arbeiter, die die gegenüber dem Tarif minderen Löhne widerspruchlos angenommen haben, auf den Mehrlohn stillschweigend verzichtet haben. Auch die Weigerung der Kläger gegenüber ihrem Arbeitgeber, die ihnen gelegentlich der letzten Lohnzahlung vorgelegte Schlussrechnung zu unterschreiben, wurde nicht als durchgreifend angesehen. Die Kläger wurden selbst mit ihrem Anspruch auf den Differenzbetrag für diese letzte Lohnwoche abgewiesen. Die mit dem Tarifrecht schwer in Einklang zu bringende Bestimmung der Arbeitsordnung, wonach gegen die Lohnberechnung innerhalb 10 Tagen, gegen die nicht richtige Lohnzahlung aber sofort Einspruch zu erheben ist, hatte für das Gericht die größere Bedeutung.

Das alte Privatrecht hatte also über das neue öffentliche und zwingende Recht, nämlich die Tarifvertragsordnung, den Sieg davongetragen. Dabei war dem Gericht die Planmäßigkeit der Bergschichtentgegennahme des beklagten Unternehmers aus dem Akteninhalt bekannt. Es wußte aus den in den Akten festgehaltenen Vorgängen, daß der Unternehmer die Arbeiter zur Bergschichtleistung drängte und sie anderenfalls brotlos machte.

Trotzdem hat das Landgericht, im Gegensatz zur Rechtswissenschaft diese Bergschichtverträge, die nichts anderes sind als eine Umgehung des Verbots, tarifwidrige Arbeitsverträge abzuschließen, anerkannt. Und die Anerkennung solcher Bergschichtverträge bedeutet die Legalisierung des Schleichweges, auf dem noch einzig und allein die Umgehung des Gesetzes, der Tarifvertragsordnung, möglich ist. Eine Rechtsprechung aber, die den Tarifgegnern, jenen Piraten im Wirtschaftsleben, noch den Weg zeigt, auf dem sie die vom Gesetzgeber gewollte Unabdingbarkeit der Tarifverträge sabotieren können, setzt sich in einen traffen Widerspruch zum Volksempfinden und untergräbt noch das bisshen Vertrauen im Volke zur Rechtspflege.

Neunzehn Prozent — und noch nicht genug!

„Es muß mit allen Mitteln erreicht werden, daß das deutsche Volk sich alle Monate wenigstens einmal 10 Minuten dem Handelsteil widmet.“

(„Deutsche Bergwerkszeitung.“)

Diese Forderung der „Deutschen Bergwerkszeitung“ könnte durchaus berechtigt sein, wenn der Handelsteil der bürgerlichen Presse so gestaltet wäre, daß man aus ihm einigermaßen brauchbare Rückschlüsse auf die Betriebsentwicklung und auf die Geschäftsergebnisse ziehen könnte. Das aber ist durchaus nicht immer der Fall. Der Zwang, die Geschäftsergebnisse zu veröffentlichen, wird vielfach zu einer Täuschung der Öffentlichkeit benützt. So gab erst jetzt die Fachpresse des Braukapitals die dringende Mahnung heraus, bei der Aufstellung der Bilanzen „vorsichtig“ zu sein, damit aus den guten Geschäftsergebnissen nicht auf eine glänzende Rentabilität des im Braugewerbe arbeitenden Kapitals geschlossen werden könnte. In verständliches Deutsch übersetzt heißt das: die Geschäftsergebnisse sollen verschleiert werden. Und sie werden verschleiert! Die Furcht vor richtiggehender steuerlicher Erfassung der Bombengewinne, wahrscheinlich auch die Furcht vor der Begehrlichkeit der Arbeiterschaft, die auch ein Teilchen von diesen Riesengewinnen für sich beanspruchen könnten, ist die Ursache zu solchen Ratschlägen. Deshalb findet man bei all und jeder Gelegenheit das geradezu trampfhafte Bemühen, selbst den besten Geschäftsabschluss durch irgendwelche Bemerkungen zu vermießen und den Eindruck zu erwecken, daß es mit dem Gewinn gar nicht so schlimm sei.

Ein Schulbeispiel dafür wird uns jetzt in dem Geschäftsabschluss eines Großbetriebes aus unserem Beruf geboten. Die Deutsche Verlagsanstalt A. G. in Stuttgart publiziert ihren Geschäftsbericht für das Jahr 1925/26. Nach diesem zeigt der Abschluß am 30. Juni 1926 nach Abführung der Unkosten in Höhe von 327 392 Mark und der Abschreibungen in Höhe von 125 977 Mark einen Reingewinn von 461 696

Mark, bei einem buchmäßigen Aktientapital von 2,4 Millionen Mark zweifellos ein vorzüglicher Abschluß. Aus diesem Reingewinn sollen 100 000 Mark den Reserven, 20 000 Mark der Altersunterstützungskasse, der gleiche Betrag der Hausunterstützungskasse, 81 696 Mark als Vortrag dem neuen Geschäftsjahr und 240 000 Mark in Gestalt von 10 Proz. Dividende den Aktionären zustießen.

Dieser Abschluß ergibt einen Reingewinn von mehr als 19 Proz., vorausgesetzt, daß das Aktientapital voll eingezahlt worden und nicht aus den Erträgen früherer Jahre aufgefüllt ist, was aus dem äußerst summarischen Bericht natürlich nicht zu erkennen ist. Trotz dieses glänzenden Abschlusses jammert der Bericht über die schlechten Zeiten: „Die Wirtschaftskrise des letzten Winters hat die Ergebnisse aller Abteilungen einträchtig. . . Die Steigerung des Umsatzes konnte häufig nur auf Kosten der Verkaufspreise erreicht werden.“ Trotz lauesten Geschäftsganges und bei sehr stark eingeschränkter Beschäftigung in den maßgebendsten Abteilungen der Deutschen Verlagsanstalt löst das Erträgnis von mehr als 19 Proz. bei der Geschäftsleitung nicht nur kein Wort der Befriedigung, sondern vielmehr noch eine Tereminade darüber aus, daß der Abschluß nicht noch besser ausgefallen ist. Was um alles in der Welt müssen denn unsere Unternehmer verdienen, wenn sie einmal zufrieden gestellt sein wollen? Und was soll dazu der Arbeiter, die Arbeiterin sagen, die mit nur halber Beschäftigung dem Unternehmer solche glänzenden Abschlüsse erst erarbeiteten? Während sie die halbe Zeit hungern durften, ist ihrer Geschäftsleitung der 19proz. Abschluß noch nicht genug. Welchen Verdienst mag das Unternehmen erst bei voller Arbeitszeit gewohnt sein!

Dieses Beispiel aber zeigt, was von der Sammerei der Unternehmer über schlechte Geschäfte zu halten ist. Es wird noch immer nichts verdient und wenn mehr wie 19 Proz. Reingewinn mit zum Teil ganz wesentlich verkürzter Arbeitszeit erzielt werden konnte!

Dämmernde Erkenntnis.

Es geschehen noch Zeichen und Wunder. Nachdem die deutschen Unternehmer die letzten Jahre hindurch ununterbrochen den Grundlag vertreten haben, daß hohe Löhne die größte Gefahr für die Betriebe und das Wirtschaftsleben sind und in der Lohnsenkung unserer gewiß nicht hohen Löhne das Allheilmittel für alle Wirtschaftsschäden sahen, dämmert es allmählich auch in jenen Kreisen, daß man mit dieser unsinnigen Politik eigentlich doch den Quell verstopft, aus dem man recht viel schöpfen möchte. Und die Tatsache, daß in Amerika seit Jahren mit großem Erfolg beim Unternehmertum der Grundlag gilt, „hohe Löhne und niedrige Preise“, scheint auch bei unsern Unternehmern Eindruck gemacht zu haben, so daß man sich nicht dauernd jener Erkenntnis verschließen kann. Als ein erfreuliches Zeichen dafür kann die in den letzten Tagen stattgefundene Tagung des Reichsbundes der Metallwarenindustrie angesehen werden. Es zeigte sich auf dieser Tagung in erstaunlichem Maße, wie weit diese Unternehmerschaft, die zum erheblichen Teil mittlere Betriebe leitet und so der Arbeiterschaft in der Praxis näher steht, sich von den Vorstellungen der Jahre 1921/24 frei gemacht hat. Sie sieht nicht mehr im Lohndruck und in der Lohnbremse die Rettung des Betriebes, sondern ist durchaus geneigt, auch die volkswirtschaftliche Bedeutung der hohen

Löhne zu diskutieren und ernsthaft zu beachten. Vor allem scheint die Wiederentdeckung des Herrn-im-Hause-Standpunkts, die als Reaktion auf Revolution und Nachkriegszeit vielfach zu beobachten war, ihre Rolle ausgespielt zu haben. Man sieht, daß man sich mit der prinzipiellen Einstellung des Unternehmens zum Problem der Kaufkraft und zu größeren Organisationsfragen mehr befassen muß, und daß man aus Amerika nicht nur technische Fortschritte, sondern auch Fortschritte im Unternehmertum übernehmen kann. Wirt ist es nicht geradezu wie ein Witz, daß im alten Kulturland Deutschland, in dem sich mancher soviel auf die kulturelle Überlegenheit gegenüber Amerika einbildet, Amerika als Lehrmeister dienen muß, wenn es sich darum handelt, den kalkulatorischen Wert menschlicher Beziehungen zu den Mitarbeiter zu entdecken? Wir sind im Instanzenzug und Kostenweisen dermaßen eingeschachtet, daß wir die kulturell zweifellos höher stehende Auffassung, das ganze Unternehmen könne nur gewinnen, wenn alle seine Teile menschlich und nicht nur titelmäßig zu einander eingestellt sind, importieren müssen.

Der Weg von der Erkenntnis bis zur Durchführung dieser neuen Ideen ist aber vermutlich noch ein sehr langer, so daß man sich für die nähere Zukunft durchaus nicht irgendwelchen Hoffnungen hingeben darf. X.

Um 17 Mark und 90 Pfennig!

Die ordnungsgemäße Lösung der Verbandsaufgaben setzt eine korrekte Beitragsleistung durch unsere Mitglieder voraus. Auch das eigene Interesse der Mitglieder müßte diese dazu zwingen, ihrer Pflicht gegen sich selbst und den Verband und damit der Allgemeinheit unserer Kollegenschaft gegenüber so zu genügen, daß sie sich selbst keinerlei Vorwurf zu machen haben. Das liegt um so mehr in ihrem eigenen Interesse, da sie sich selbst andernfalls recht erheblich schädigen können. Ein Fall aus der Praxis soll das illustrieren, wobei bemerkt sei, daß es sich hierbei noch um eine verhältnismäßig nicht allzu ungünstige Sachlage handelt.

Unser Kollege Eifrig ist seit Januar 1894 Mitglied unseres Verbandes; er entrichtete seine Beiträge fristgerecht stets in der höchsten Beitragsklasse bis Ende November 1923. Bis dahin hatte er 1484 Beiträge geleistet; er war damit mit Ausnahme der Invalidenterstützung in allen unseren Unterstützungsarten in der höchsten Stufe bezugsberechtigt geworden. Mit der Stabilisierung der Beiträge nach der Inflation ritt unsern Kollegen Eifrig plötzlich der Teufel, und statt weiterhin in der höchsten (der damaligen 6.) Klasse zu bleiben, überfiel ihn die Sparwut, und er zahlte nur noch in Klasse 4. Damit wurden seine 1484 höchstwertigen Beiträge automatisch solche der 4. Klasse und sein Anrecht an unsere Unterstützungen sank ganz erheblich: Und das nur, da Eifrig 49 Wochen lang die Differenz zwischen den Beiträgen der 4. und 6. Klasse in Höhe von 20 bzw. 25 Pfennig pro Woche sparte.

Mit der 45. Beitragswoche 1924 wurde die Zahl unserer Beitragsklassen auf fünf reduziert. Die ehemalige 4. Klasse war nunmehr die neue 3. Klasse geworden und damit auch die ursprünglich höchstwertigen, dann zu Beiträgen der 4. Klasse gewordenen Beiträge des Kollegen Eifrig jetzt zu solchen der 3. Klasse. Eifrig dämmte nunmehr seine Sparwut etwas ein und steuerte weiter in die neue 4. Klasse. Seine bis dahin insgesamt geleisteten 1529 Beiträge mußten nunmehr entsprechend der Bestimmung in § 9 Abs. 1 unseres Statuts in solche der 4. Klasse umgerechnet werden. Diese Umrechnung ergab, daß dem Kollegen Eifrig nur noch 1223 Beiträge der neuen 4. Klasse angerechnet werden konnten.

Anfang 1925, nachdem Kollege Eifrig 26 Beiträge in der neuen 4. Beitragsklasse geleistet hatte, befand er sich auf seine Pflicht, seine Beiträge in der seinem Verdienst entsprechenden 5. Beitragsklasse zu leisten, d. h. er trat zur 5. (höchsten) Beitragsklasse über. Seine ihm angerechneten 1223 und die von ihm in der Zwischenzeit neu geleisteten 26 Beiträge der 4. Beitragsklasse mußten ihm nunmehr in Beiträge der 5. Klasse umgerechnet werden. Diese 1249 Beiträge der 4. Klasse ergeben 902 Beiträge der 5. Klasse, die jetzt dem Kollegen Eifrig als Grundlage für seinen eventuellen Unterstützungsbezug dienen. Bis Ende Oktober 1926 entrichtete Eifrig noch 81 Beiträge der 5. Klasse, so daß ihm als Beitragsleistung 983 Beiträge der 5. Klasse angerechnet werden konnten, obwohl er in Wirklichkeit 1636 Beiträge, wenn auch in verschiedenen Klassen, geleistet hatte.

Was hat nun Kollege Eifrig durch seine vorübergehende Sparwut erreicht? Er hat für sich gewonnen: 49 Wochen lang die Differenz zwischen der Anfang 1924 geltenden 4. und 6. Beitragsklasse in Höhe von 20 bzw. 25 Pfennig pro Woche. Das ergibt eine Ersparnis von insgesamt 11,40 Mk. Dazu die Differenz für 26 Beiträge zwischen der Ende 1924 geltenden 4. und 5. Beitragsklasse in Höhe von 25 Pfennigen pro

Woche oder zusammen von 6,50 Mk. Gesamtgewinn für den Kollegen Eifrig also 17,90 Mk.

Und nun die Rehrseite:

Was hätte Kollege Eifrig für seine vorübergehende Sparwut ein? Moralisch muß er zunächst das Odium auf sich nehmen, eine Zeitleihe (75 Wochen) seine Beiträge nicht in der korrekten und vorgeschriebenen Höhe geleistet zu haben. Die Folge davon ist, daß sein Mitgliedsbuch ihm nicht die tatsächlich geleisteten 1636 Beiträge, sondern nur (als Grundlage für seinen eventuellen Unterstützungsbezug) 983 bescheinigt. Materiell ist er geschädigt, da er bei korrekter Beitragsleistung in allen unseren Unterstützungsarten in der höchsten Stufe unterstützungsberechtigt sein würde, durch seine vorübergehende Sparwut jedoch in der Arbeitslosen-, Umzugs- und Hinterbliebenenunterstützung den Höchstsatz noch lange nicht erreicht, die Berechtigung zum Bezug von Invalidenterstützung jedoch völlig verloren hat. Ziffernmäßig ausgedrückt hat er sich selbst geschädigt bei je einmaligem Unterstützungsbezug bei der Arbeitslosenunterstützung um 27,90 Mk., bei der Umzugsunterstützung um 20 Mk., bei der Hinterbliebenenunterstützung um 100 Mk. und bei der Invalidenterstützung tausend pro Monat um 30 Mk., da er hier die Unterstützungsberechtigung zurzeit völlig verloren hat. Diese Unterstützungsberechtigung kann er sich erst durch eine weitere Beitragsleistung wieder erwerben, doch nur in der ersten Stufe mit 25 Mk. laufender Unterstützung pro Monat.

Resümieren wir: Kollege Eifrig wolle 17,90 Mk. sparen und büßte dabei ein das regelmäßig wiederkehrende Anrecht auf eine um 147,90 Mk. höhere Unterstützung neben dem vorübergehenden Verlust von 360 Mk. Invalidenterstützung pro Jahr. Nach entsprechender weiterer Beitragsleistung vermindert sich der letztgenannte Verlust um 300 Mk. Wie viele Hunderte (Stimme aus unserer Kasseeinteilung: „Hundert? Tausend?“) solcher Kollegen Eifrig haben wir wohl in unserem Verbands?

Und die Moral: Wer sich selbst vor Schaden bewahren will, der entrichte seine Beiträge so, wie das von unserem Statut und den dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen vorgeschrieben wird!

Unsere Gesolei-Broschüre.

In Nr. 47 der „Buchbinder-Zeitung“ bringt der Verbandsvorstand sein Bedauern zum Ausdruck, daß die Gesolei-Broschüre so wenig zur Werbearbeit benützt bzw. verlangt wird. Wie das möglich ist, wird manchem unklar sein. In unserer Zahlstelle ist das direkte Gegenteil der Fall. Wir haben sogar weitergehende Wünsche der Funktionäre einbringen müssen und sie vertröstet auf die kommende Neuauflage, die als Massenaufgabe gedacht sei. Die Funktionäre wie auch die Mitglieder möchten nämlich nicht nur diese Broschüre für sich und ihre Werbearbeit, sondern sie finden sie gerade für die Letztere besonders geeignet und ansprechend. Zum Beispiel wird diese Broschüre auch bei der Hausagitation gute Dienste leisten, wenn sie mit einem kurzen Anschreiben vorher dem zu Besuchenden zugestellt wird. Es wäre deshalb sehr zu bedauern, wenn durch Interesslosigkeit der Funktionäre diese Broschüre nicht mehr gedruckt und damit verhindert würde, sie einem recht großen Kreis von Berufsangehörigen zugänglich zu machen. Deshalb sorgt für weitestgültige Verbreitung der Broschüre.

Zum Tariffreit in Düren.

Den einzigen noch bestehenden örtlichen Tarif in der Briefumschlag- und Papierausstattungsindustrie haben wir in Düren. Er wurde zum 31. Oktober von uns und dem graphischen Zentralverband gekündigt und Anerkennung des „Api“-Tarifs gefordert. Schon bei den direkten Verhandlungen mit den Unternehmern war zu erkennen, daß diese nach wie vor an ihrem alten Standpunkt festhielten, nur örtliche Tarife abzuschließen. Sie wollen sich nicht vom „Berlin“ die Löhne und Arbeitsbedingungen für „ihre“ Arbeiter vorschreiben lassen. Herr Kamphausen, der Syndikus der Unternehmer, versicherte, daß ihm eine Persönlichkeit aus der Reichsarbeitsverwaltung mitgeteilt habe, daß in Düren örtlich abgeschlossen werden könne, auch mit staatlichem Zwang. Der „Api“-Tarif sei überhaupt nur noch ein Brack, er trache in allen Fugen, hinter Dr. Feldgen in Berlin stehe überhaupt nichts mehr. Das wackelige Gebäude des „Api“-Tarifs müsse an den Boden gerissen werden. Eine zentrale Regelung sei überhaupt Unfsinn.

Der von den Unternehmern angerufene Schlichtungsausschuß fällt dann unter dem Vorhitz des Herrn Bonachten den merkwürdigen Spruch, daß der alte Tarif weiterlaufen solle bis zum 31. August 1927, dem Tage des Ablaufs des „Api“-Tarifs, das Lohnabkommen unverändert bis zum 30. März 1927. (Die Unternehmer hatten nur eine Verlängerung um sechs Monate beantragt.) Noch merkwürdiger war die Begründung, daß der bisherige Zustand sich bewährt habe. (Natürlich nur für die Unternehmer, die Arbeiter und Arbeiterinnen sollen weiter am Hungertuch nagen.) Damit nun die Streikfrage über örtlichen oder zentralen Tarif nicht noch einmal aufsteige, sei die Ablaufsfrist zum 31. August 1927 festgesetzt. Dieser Herr Bonachten zeigte sich damit außerordentlich besorgt um die Unternehmer, die er nicht noch einmal beunruhigen lassen möchte durch die Gewerkschaften. Vielleicht wollte er auch verhindern, daß auch er sich noch einmal mit dieser unangenehmen Sache befassen muß. Nach seiner Begründung müssen die Arbeiter streiken, wenn sie den Reichstarij wollen, denn das Alte hat sich so gut „bewährt“.

Die Unternehmer erhielten demnach mehr, als sie verlangt hatten. Die Dürener Kollegenschaft soll nach wie vor gegenüber der im Reiche zurückstehen. Der Spruch wurde natürlich von uns abgelehnt und die Unternehmer beartragten seine Verbindlichkeitsklärung beim Schlichter.

In den Verhandlungen vor dem Schlichter wurde eine Einigung dahingehend erzielt, daß unter Aufrechterhaltung des grundsätzlichen Anspruchs auf den Reichstarij vorläufig das örtliche Mantel- und Arbeitszeitabkommen (12½ Proz. Zuschlag für die neunte Stunde) weiterläuft und die Löhne um 5 bzw. 6 Proz. erhöht werden. Damit ist eine weitere Annäherung an die Löhne des Reichstarijs erzielt, die teilweise erreicht oder annähernd erreicht werden.

Daß diesmal noch nicht der Reichstarij in vollem Umfang erreicht werden konnte, liegt wesentlich an der zweifelhaften Haltung der Reichsarbeitsverwaltung und an den Einschränkungen der Allgemeinverbindlichkeitsklärung.

Die Dürener Kollegen haben es selbst in der Hand, den Reichstarij zu erringen, indem sie sich fest zusammenschließen und geschlossen handeln. Dann ist es mit der Allgewalt des Herrn Kamphausen vorbei.

Unsere Werbeweche.

Gau Schlesien.

Dem Rundschreiben des Verbandsvorstandes an die Gau- und Zahlstellenverwaltungen ließ der Gauvorstand eins folgen, das sich auch an die Einzelmitglieder wandte und zu lebhafter Beteiligung an der Werbearbeit aufrief. Die Einzelmitglieder unterstützte der Gauvorstand durch Herausgabe eines Flugblattes, das in 3000 Exemplaren in 26 Orten — selbst in solchen, in denen kein Mitglied steht — zur Verbreitung kam.

In Breslau wurde die Werbearbeit durch Verteilung weiterer vom Verbandsvorstand herausgegebener Handzettel verstärkt. Auch der Ortsauschuß des DGB. gab ein Flugblatt heraus, das durch Hausverteilung unter die arbeitende Bevölkerung kam. Am 15. September fand gemeinsam mit

dem Verband der Graphischen Hilfsarbeiter eine Versammlung statt, die einen sehr guten Besuch zeigte; jedenfalls erwies sich der Versammlungsraum als zu klein. Gewerkschaftssekretär Bissel behandelte „Die Aufgaben der Gewerkschaften einst und jetzt“. Sein Vortrag fand beifällige Aufnahme. Mit Darbietungen der Buchbinderjugend wurde die Versammlung umrahmt. Die übrigen Tage der Woche waren mit Betriebsversammlungen ausgefüllt. — Für den 19. September hatte der Ortsausschuß Breslau des ADBB. einen Demonstrationzug vorgezogen, der die Straßen der Stadt belebte. Musikkapellen und Sängerkörpers, Festwagen und Festgruppen verschönten den riesigen Zug. Auch die Gewerkschaften der Graphischen Berufe hatten einen Musikchor und zwei Festwagen gestellt. Auf letzteren waren die Berufe bei der Arbeit dargestellt. Auf dem Messegelände, dem Ziel des Zuges, wurde von zehn Tribünen herab zu den Zugteilnehmern gesprochen und die Bedeutung der 25-Jahr-Feier des Internationalen Gewerkschaftsbundes dargestellt.

In Görtzig versammelte sich unsere Kollegenschaft am 17. September. Obgleich der Versammlungsbesuch als ein guter bezeichnet wurde von denen, die es wissen mußten, entsprach er keineswegs den Erwartungen des Redners. Bruch sprach über „Fünfundsanzig Jahre internationaler Gewerkschaftsarbeit“; er fand reichen Beifall. — Unsere Hirschberger Ortsverwaltung hatte für die dortige Versammlung eine bekannte schlesische Gewerkschaftsgenossin als Rednerin gewonnen. Die Ausführungen fanden einen guten Boden, denn unsere Hirschberger sind im Besuch von Versammlungen besonders eifrig und wohnen ihnen mit lobenswerter Aufmerksamkeit bei. — In den anderen Orten beschränkte sich unsere Kollegenschaft auf die mündliche Agitation in den Werkstätten und auf die Teilnahme an den von den Ortsausschüssen des ADBB. vorgezogenen Veranstaltungen.

Das Ergebnis der Werbeweche kann als ein mehreres leider nicht bezeichnet werden. Der Mitgliederzuwachs übersteigt den in anderen Wochen erzielten kaum merklich. Doch hoffen wir, daß die in den Veranstaltungen der Werbeweche zweifellos zum Ausdruck gekommene Aufmunterung zur Agitation mindestens zur Festigung des gewerkschaftlichen Gedankens geführt und ihm neue Impulse gewonnen hat für die in den Werkstätten und Arbeitsstellen zu vollbringende, nimmer ruhen dürfende Werbearbeit. W. Bruns.

Gau Hessen und Pfalz.

Die gewerkschaftliche Werbeweche fiel leider in eine für unseren Gau nicht günstige Zeit, da der Geschäftsgang durchweg noch alles zu wünschen ließ. Doch scheint auch von einer Reihe von Zahlstellen die Werbearbeit als ganz nebensächlich angesehen worden zu sein, haben doch auf ein diesbezügliches Rundschreiben des Gauvorsitzes nur zwei Zahlstellen geantwortet. Und in diesen beiden Orten ist fast eine reifste Organisation der Berufsangehörigen vorhanden. Wo eine besondere Werbearbeit stattfand, geschah dies erst Ende Oktober und im November.

In Darmstadt fand neben einer allgemeinen Werbeversammlung einige Wochen später noch eine besondere Arbeiterinnerversammlung für alle Berufe statt, in der die Genossin Kirchner (Frankfurt) referierte. Mit Freuden kann konstatiert werden, daß unsere Kolleginnen in dieser Versammlung verhältnismäßig gut vertreten waren. Durch diese Werbearbeit sowie durch Hausagitation gelang es, in der Kartonnagenbranche etwa 35 Mitglieder zu gewinnen. Das Buchbinderpersonal ist fast reiflos organisiert, wie das bei einer rührigen Verwaltung nicht anders sein kann. — Oberstadt ist organisatorisch gut, selbst aber zurzeit sehr durch mangelhafte Beschäftigung eines größeren Betriebes — In Frankfurt fanden einige Betriebsversammlungen für die Kartonnagenbranche statt, die jedoch kein besonderes Ergebnis brachten. Die meisten Betriebe beschäftigen nur noch Aushilfspersonal und bei der angeborenen Oberflächlichkeit eines großen Teiles der Kolleginnen sind sie nur schwer für die Organisation zu gewinnen, trotzdem gerade in dieser Branche so manches faul ist und die Unternehmer die Schwächen der Arbeiter-schaft doppelt auszunutzen verstehen. Das gleiche trifft auf die Glasbranche zu, in der die Arbeiter-schaft ebenfalls sehr mangelhaft organisiert ist.

In Hanau gelang es, zirka 35 Kartonnagenarbeiterinnen zu gewinnen, doch werden diese mit uns helfen müssen, auch den Rest noch zu organisieren, wenn dauernde Erfolge erzielt werden sollen. — In Grünstadt, Randel und Marburg ist das Organisationsverhältnis gut, aber auch diese Orte leiden sehr durch große Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit. — In Wiesbaden-Biebrich gelang es ebenfalls, 30 Aufnahmen in der Papierwarenbranche zu erzielen. Auch hier sind noch über 100 Organisationsfähige vorhanden, die zu gewinnen sich die Verwaltung zur Pflicht gemacht hat.

Mannheim und Ludwigshafen haben außer einer allgemeinen Gewerkschaftsversammlung nichts unternommen, was für ersteren Ort sehr bedauerlich ist, da dort noch eine größere Zahl Berufsangehöriger zu gewinnen sind. — Ein Ort schreibt noch, daß mit Versammlungen nichts anzufangen sei, sondern nur durch Hausagitation. Leider ist nach dem Schreiben anzunehmen, daß die Verwaltung nach dieser Richtung ihre Pflicht nicht voll erfüllt hat, denn es fehlt jeder Hinweis, daß man es einmal unternommen hat, die Unorganisierten in der Wohnung aufzusuchen. Zweifellos hat sich diese Art der Agitation als die beste erwiesen. Sie erfordert zwar mehr Arbeit, doch ist der Agitator in der Lage, auf alle die Einwendungen der zu Gewinnenden viel besser einzugehen, als das in großen Versammlungen geschehen kann.

Mehrere Zahlstellen haben weder auf das Rundschreiben betr. Einleitung und Mitarbeit des Gauvorsitzes noch auf die späteren Fragebogen betr. des Resultates der Werbearbeit geantwortet, so daß anzunehmen ist, daß man dort alles ruhig zu den Akten gelegt hat und auf bessere Zeiten hofft. Es ist jedoch zu befürchten, daß sowohl diese Verwaltungen als auch die Mitglieder eines Tages von den Unternehmern recht unanfs aus dem Schlafe gerüttelt werden. Die täglichen Beispiele auch in unserem Gewerbe zeigen das doch zu Genüge. S. M.

Gau Nordosten.

Im Bericht vom Gau Nordosten in der letzten Nr. der „Buchbinder-Zeitung“ ist gesagt, daß die Kollegen in Tilsit von der Organisation nichts wissen wollen. Dieser Vorwurf trifft nicht unsere dortigen Kollegen, sondern die Kolleginnen, was wir zu berichtigen bitten.

Die Hilfe unseres Verbandes für unsere Ausgesteuerten

hat allgemein freudige Zustimmung gefunden. Nunmehr gilt es für uns, Stellung zu nehmen zu der Frage, was weiter zu geschehen hat. Die verlängerte Dauer des Unterstützungsbezuges darf kein nur vorübergehender Zustand bleiben. Schon im Juli dieses Jahres hatte der Verbandsvorstand durch Rundschreiben an alle Zahlstellen eine Aktion zugunsten der ausgesteuerten Arbeitslosen angeregt. Dabei hatte er einen Extrabeitrag von je 10 Pf. bis zur dritten und einen solchen von je 20 Pf. für die vierte und fünfte Beitragskasse in Aussicht genommen. Dieser Vorschlag fand bei unserer Kollegenschaft leider keine Mehrheit. Man darf annehmen, daß hierbei die einzelnen Ortsverwaltungen ihre Entscheidungen trafen, ohne die Mitglieder davon in Kenntnis zu setzen. Es war betäubend, daß dadurch die so dringend notwendige Vinderung des Elends der lange Zeit außer Brot und Lohn stehenden Kollegenschaft auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben worden war.

Der letzte Beschluß des Verbandsrates hat, wenn auch spät, diesen Zustand glücklicherweise beseitigt, und die Ausführungen in unserer „Buchbinder-Zeitung“, namentlich in den letzten Wochen, haben gezeigt, daß unsere in Arbeit stehenden Kollegen und Kolleginnen doch noch ein Herz für ihre notleidenden Arbeitsbrüder und -schwestern haben. Die fast einmütigen Zustimmungserklärungen sind ein schönes Zeichen für das noch immer vorhandene Solidaritätsgefühl in unserem Mitgliederkreise.

Mit dem durch den Beschluß des Rates erreichten Stand dürfen und können wir jedoch nicht zufrieden sein. Wir haben jetzt die Frage zu lösen, wie und inwieweit die verlängerte Bezugsdauer der Arbeitslosenunterstützung zur ständigen Einrichtung werden

kann. Man muß sich darüber klar werden, daß es nicht angeht, nach einem Viertel- oder halben Jahr die verlängerte Bezugsdauer wieder zu kürzen. Die derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse sind nun einmal so zu beurteilen, daß die Dauer der Arbeitslosigkeit heute und in der Folgezeit, auf Jahre hinaus, eine erheblich längere bleiben wird. Darum muß die verlängerte Bezugsdauer der Arbeitslosenunterstützung eine dauernde Einrichtung bleiben. Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß über kurz oder lang sogar die zwingende Notwendigkeit eintritt, eine weitere Verlängerung beschließen zu müssen. Wahrscheinlich tritt diese Notwendigkeit sogar weit früher ein, als dies im Augenblick vorausgesetzt werden kann, und niemand kann heute schon wissen, ob nicht auch er dann ein Opfer dieses Zustandes sein wird. Darum müssen wir alle einig sein in dem Streben, die vom wirtschaftlichen Niedergang außerordentlich hart betroffenen und bittere Not leidenden Kollegen und Kolleginnen über Wasser zu halten und zur Durchführung dieses Willens rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen. Dazu bedarf es natürlich Opfer der in Arbeit stehenden Kollegen und Kolleginnen. Alle die, die bisher das Glück hatten, von der Erwerbslosigkeit verschont zu bleiben, müssen damit rechnen, daß auch sie das Unglück treffen kann, brotlos zu werden. Dann werden alle, die heute vor dem kleinen Opfer zurückzudenken wollen, die guten Seiten der verlängerten Bezugsdauer kennen und schätzen lernen.

heute wird manchmal darauf verwiesen, daß unsere Beiträge, hauptsächlich die für die Kolleginnen, höher wie in einer Anzahl anderer Verbände seien. Dem ist gegenüberzuhalten, daß, abgesehen von der in unserem Verband sehr viel größeren Gegenleistungen, eine große Anzahl andere Gewerkschaften im Laufe dieses Jahres ganz erhebliche Extrabeiträge erheben und obligatorische Sammellisten ausgeben müßten, um nur die bestehende statistische Arbeitslosenunterstützung ausreicht erhalten zu können. Vereinzelt sind sogar Kürzungen der bestehenden Unterstühtungen vorgenommen worden. Die Not, der Umfang der Arbeitslosigkeit und der Kurzarbeit zwang dazu. Wir dürfen stolz darauf sein, daß solche Maßnahmen in unserem Verbandsverbande nicht notwendig wurden.

Jeder Arbeitslose stellt eine Gefahr für die in Arbeit stehenden Berufsangehörigen dar, wenn er durch überlange Arbeitslosigkeit so zermürbt wird, daß er zusammenbricht und eventuell Arbeit um jeden Preis annimmt, nur um sich einmal wieder sattessen zu können. So sind die Interessen der in Arbeit Stehenden die gleichen wie die der Arbeitslosen. Deshalb muß die Arbeitslosenunterstützung weiter ausgebaut werden.

Die Durchführung dieser Verbesserungen erfordert jedoch Ausgaben, für deren Deckung gesorgt werden muß. Sehr richtig ist in Nr. 43 der „Buchbinder-Zeitung“ gesagt, daß der derzeitige Mehrbeitrag von 5 und 10 Pf. die Mehrausgaben nicht decken. Auf die Dauer ist jedoch die Zuschußleistung des Verbandes nicht zu halten, wenn nicht seine Kampftrakt geschwächt werden soll. Das letztere kann aber nur vermieden werden durch eine entsprechende Beitragsleistung. Darum bin ich der Auffassung, daß der derzeitige Mehrbeitrag sobald wie möglich durch eine den Notwendigkeiten angepaßte Beitragsfestsetzung abgelöst werden muß. Extrabeiträge sind bekanntlich in unserer Kollegenschaft nicht sehr beliebt und wird allenthalben eine korrekte Beitrags-erhöhung diesen Extrabeiträgen vorgezogen. Der nun gleich mir der Auffassung ist, daß die Verlängerung der Bezugsdauer in der Arbeitslosenunterstützung bestehen bleiben, ja, daß sie sogar noch eine Erweiterung finden muß, der wird nicht umhin können, auch rechtzeitig dafür zu sorgen, daß für die erhöhten Ausgaben die notwendige Deckung vorhanden ist. Deshalb glaube ich, ist es zwingend notwendig, zu dieser Seite der Sache rechtzeitig Stellung zu nehmen mit dem festen Voratz, der Allgemeinheit unserer Kollegenschaft zu dienen. Daher wünsche ich, daß in allen unseren Zahlstellen Versammlungen abgehalten werden, in denen über die von mir hier angeregte Frage eifrig debattiert wird. Wird in dem hier ange deuteten Sinne verfahren, dann wird auch der gesunde Sinn unserer Gesamtkollegenschaft den richtigen Weg finden, den wir im Interesse unserer Aller zu gehen haben. Man lasse sich dabei von dem Gedanken leiten, denjenigen Hilfe zu bringen, die diese Hilfe dringend notwendig haben. Veritas.

Für unsere Betriebsräte

Wir wollen nicht, daß uns're Brüder
In Not und Elend untergeh'n,
Daß sie, wenn krank und matt die Glieder,
Von aller Welt verlassen steh'n.
Die Mannespflicht, Kollegentreue,
Hält uns mit festem Reif umspannt;
Wir wollen, daß sie frei gedeihe —
Und deshalb sind wir im Verband!

Betriebschutz und Betriebsräte*).

Von Dr. Syrup.

Nach schweren parlamentarischen Kämpfen wurde am 4. Februar 1920 das Betriebsrätegesetz verkündet. Mit weitgehenden Erwartungen blickten die Arbeitnehmer, mit starken Bedenken die Arbeitgeber den neuen Betriebsvertretungen entgegen. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind bald sieben Jahre vergangen — Jahre, die für unser Wirtschaftsleben die schwersten Erschütterungen brachten. Betriebsereignisse und -einschränkungen standen in den letzten Jahren im Mittelpunkt des Interesses der Betriebsvertretungen. Die Betriebsräte konnten sich der wirtschaftlichen Zwangslage und den betrieblichen Notwendigkeiten nicht verschließen, sie mußten schweren Herzens Maßnahmen zustimmen, die für die Belegschaften ernste Folgen hatten. Es ist daher verständlich, daß eine „Betriebsratsmüdigkeit“ einsetzte, die nach den soeben erschienenen „Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1925“ mehr und mehr um sich gegriffen hat.

Diese Feststellung ist im Interesse des Betriebschutzes und der Betriebssicherheit lebhaft zu bedauern. So abweichend die Anschauungen über einzelne Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes bei den parlamentarischen Verhandlungen seinerzeit waren, so einheitlich sind geschlossen war die Ansicht über die notwendige Aufgabe der Betriebsvertretungen

„auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen, sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken (§§ 66, 78)“.

Ebenso einheitlich wurde die weitere Vorklärung angenommen, wonach

„ein von dem Betriebsrat bestimmtes Mitglied bei Unfalluntersuchungen zuzuziehen ist, die vom Arbeitgeber,

*) Die Reichsarbeitsverwaltung gibt neuerdings eine Sonderausgabe „Arbeiterclub“ zum Reichsarbeitsblatt heraus, von der zunächst eine Werbenummer vorliegt, die einen vielversprechenden Eindruck hinterläßt. Der Bezugspreis für den „Arbeiterclub“ ist auf 1 Mk. für drei im Quartal erscheinende Hefte festgesetzt. Aus dieser Werbenummer geben wir den obigen Artikel des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung wieder. Zu bemerken ist, daß die Sonderausgabe „unter Förderung auch der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände“ herausgegeben wird. Trotzdem scheint der Herausgeber, wie die vorliegende Werbenummer zeigt, auch auf die Mitarbeit aus Arbeiterkreisen Wert zu legen.

dem Gewerbeaufsichtsbeamten oder sonstigen in Betracht kommenden Stellen im Betriebe vorgenommen werden (§ 77).“

Allerdings hat sich die „Betriebsratsmüdigkeit“, d. h. der Fortfall der Betriebsräte im wesentlichen auf die kleinen und mittleren Betriebe beschränkt. In den größeren Betrieben sind, von Ausnahmen abgesehen, Betriebsräte ordnungsmäßig gebildet, die ihren Aufgaben besonders dann gerecht werden, wenn die betreffenden Arbeitnehmer ihr bedeutungsvolles Amt mehrere Jahre hindurch verwalteten.

Aber selbst in diesen Betrieben hat im allgemeinen die Mitwirkung der Betriebsvertretungen auf dem Gebiete des Betriebschutzes bisher keineswegs genügt. Fragen der Arbeitszeit, des Arbeitslohns, der Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern usw. haben auch hier im Mittelpunkt der Tätigkeit der Betriebsvertretungen gestanden. Den ihnen im Betriebsrätegesetz gestellten Aufgaben zur Bekämpfung der Unfall- und Krankheitsgefahren der Belegschaften sind die Betriebsvertretungen in den Jahren seit Inkrafttreten des Betriebsrätegesetzes noch nicht gerecht geworden. Immer wieder stellen die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften diesen Umstand bedauernd fest, und es ist bezeichnend, daß mehrere dieser Berichte die erfolgreiche Mitarbeit einzelner Betriebsvertretungen nicht als selbstverständlich bezeichnen, sondern als Ausnahmeerscheinungen besonders anerkennend hervorheben.

Ueber die Notwendigkeit eines verstärkten Betriebschutzes sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer einig. Nicht nur sozial, sondern auch wirtschaftspolitische Gründe verlangen dies. Die Rationalisierung der Betriebe muß sich nicht zuletzt auch auf die Sicherung der menschlichen Arbeitskraft gegen vermeidbare Betriebsgefahren erstrecken.

Die neuesten amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts verzeichnen für das Jahr 1924

a) Unfälle überhaupt	645 974
b) entschädigungspflichtige Unfälle	80 820
c) tödliche Unfälle	7 152

Nach den vorliegenden, bereits erwähnten Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten hat das Jahr 1925 eine weitere erhebliche Steigerung der Unfälle gebracht.

Ein beträchtlicher Teil der Unfälle ist vermeidbar, wenn es gelingt, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Ingenieure, Werkmeister, Betriebsräte von der Notwendigkeit des Kampfes gegen die Betriebsgefahren zu überzeugen und sich ihrer tatkräftigen Mitarbeit zu versichern.

So wichtig und unentbehrlich die Beaufsichtigung der Betriebe durch die Gewerbe- und Bergaufsichtsbeamten, sowie durch die technischen Beauftragten der Berufsgenossenschaften ist, so reicht doch gerade auf dem Gebiete des Betriebschutzes ihre Tätigkeit nicht aus, um zu dem höchstmöglichen Grad der Betriebssicherheit zu gelangen.

Von den 787 Gewerbe- und Bergaufsichtsbeamten sind z. B. im Jahre 1925 rund 357 000 Beschäftigten und rund 36 000 Unfalluntersuchungen vorgenommen worden. Etwa 253 000 Betriebe wurden durch diese Aufsichtstätigkeit er-

faßt, das sind schätzungsweise 40 v. H. aller Betriebe, die diesen Behörden unterliegen*). Hinzu treten die Besichtigungen und Unfalluntersuchungen der 456 technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften. Durch grundlegende Vereinbarungen ist seit kurzem eine planmäßige und einander ergänzende Zusammenarbeit zwischen beiden Beamtengruppen in die Wege geleitet.

Aber selbst wenn es auf diese Weise gelänge — eine Erwartung, die nicht berechtigt ist —, im Laufe eines Jahres alle Betriebe zu besichtigen, so hätte auch dieser Erfolg nur bedingten Wert. Besichtigungen können nur Augenblicksbilder, keine Sicherungen für Dauerzustände geben.

Betriebsumbauten, Einführung neuer Arbeitsprozesse, Aufstellung neuer Arbeitsmaschinen bedingen fortgesetzt Maßnahmen des Arbeiterschutzes. Vorgekommene Unfälle und Erkrankungen decken häufig neue Gefahrenquellen auf. Hier im Interesse der Betriebssicherheit tätig zu sein ist Pflicht der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Die Aufgabe des Betriebsunternehmers besteht vornehmlich in der Schaffung der Schutzeinrichtungen, in der Ausstattung der Betriebe und Maschinen mit Schutzeinrichtungen, die dem Fabrikationsgange angepaßt sind, in der Anlage von Lüftungs-, Entstaubungsanlagen, in der Bereitstellung von Bade-, Wasch-, Umkleieräumen usw.

Bringen die getroffenen Einrichtungen unerwünschte Nebenerscheinungen für die Arbeitnehmer mit sich, so müssen sie durch Zusammenarbeit zwischen den Betriebsingenieuren und Arbeitern dem Betriebszweck angepaßt werden. Gerade aus dieser sachverständigen Zusammenarbeit entspringen häufig die besten, dem Arbeitsvorgange am meisten entsprechenden Sicherheitseinrichtungen.

Sind jedoch solche Einrichtungen vorhanden, dann ist es Pflicht der Arbeitnehmer gegen sich selbst und ihre Familien, die Vorkehrungen sachgemäß zu benutzen. Hier erforderlichenfalls aufklärend und überwachend zu wirken, ist Aufgabe der Betriebsvertretung. Jugendliche und neu eingestellte Arbeiter sind leicht geneigt, die ihnen drohenden Betriebsgefahren gering anzuschlagen und dadurch nicht nur ihre eigene Person, sondern auch ihre Mitarbeiter zu gefährden; selbst erfahrene Arbeiter stumpfen begreiflicherweise im steten Umgang mit den Betriebseinrichtungen gelegentlich gegen die Gefahren ab. Ihnen allen ist fortgesetzt vor Augen zu führen, daß für den wertvollen Arbeiter nichts wichtiger ist, als die Erhaltung seiner Arbeitskraft. Nicht Bestimmungen der Arbeitsordnung, nicht langatmige Unfallverhütungsbilder erreichen diesen Zweck. Die Arbeiterschaft darf nicht nur Objekt dieser Bemühungen sein. Die Belegschaft, insbesondere ihre Betriebsvertretung, muß sich durch tatkräftige Mitarbeit selbst in den Mittelpunkt des Betriebschutzes stellen. Nur wenn dies geschieht, wird der Kampf gegen die Betriebsgefahren Erfolge aufweisen, die im Interesse unserer arbeitenden Bevölkerung und unserer Volksgesundheit in den nächsten Jahren unbedingt erzielt werden müssen.

*) Die Zahl der in den besichtigten Betrieben beschäftigten Arbeiter ist anteilmäßig wesentlich höher. Sie ist auf reichlich 80 v. H. anzunehmen.

Wirtschaft - Macht - Betriebsräte!

Schier unabsehbar erscheinen die Fragen und Aufgaben, die sich aus einer solchen Betrachtung ergeben. Eins steht mit dem anderen in steter Wechselwirkung. Aber alles sind gleich wichtige Dinge, die sich in wellenförmigem Kreislaufe bewegen.

Jeden, der sich innerhalb der Arbeiterschaft umsieht, lehrt die Beobachtung, daß bis zur letzten Erkenntnis dessen, was ist, was sein soll und was werden kann, noch sehr viel fehlt. Einmal ist es die Passivität der Werttätigen gegenüber den veränderten Verhältnissen, das andere Mal die geringe Anteilnahme an Gütererzeugung, und Verteilungsprozesse und mangelnde Teilnahme am Auf- und Ausbau der gesellschaftlichen Sphäre.

Freilich ist ein großer Teil der Arbeiterschaft vom trüben Zeitgeist der Not allgütig beherrscht. Die eisernen Zwänge der Trübsal, des herumlungernenden Elends trafen sich tief in die menschlichen Nerven, fressen sich in die Hirne. Gewiß, die gegenwärtige Wirtschaftslage trägt dazu bei, daß diesem Grau des Grauens ein Teil der Arbeiterschaft mut- und tatlos gegenüber steht. Tatsächlich stehen wir inmitten der Gefahr einer Einschüferung, die der immerwährende Druck schlechthin erzeugt hat. Und dies alles während einer Periode, in der wir fühlen, daß auf allen Plätzen des gesellschaftlichen Seins die Flammenzeichen rauchen. . . .

Wohl wurde die Macht des alten Obrigkeitstaates gestürzt, wohl verließ die neuererschaffene Reichsverfassung allen Staatsbürgern die formale Demokratie, aber es zeigte sich, daß damit keineswegs all unsere Wünsche und Forderungen erreicht werden konnten. Ist doch selbst der freie Grund für unser neues Wirken und Streben in steter Bewegung und Gefahr. Demokratischer Geist und demokratische Gesinnung wurde von den sich wieder aufs Neue regenden reaktionären Gewalten unterdrückt und mißbraucht. Unter gesellschaftliches Sein blieb eben fast unverändert, da die Grundlage des gesellschaftlichen Lebens, die Wirtschaft, ihre alte Macht behielt, da die Beherrscher des ökonomischen Unterbaues gleichzeitig den gesamten Ueberbau mitbeherrschten. So hat die brutale egoistische Macht des Finanz- und Privatkapitals, das profitstüchtige Gebaren der derzeitigen Wirtschaftsgewaltigen es verstanden, die Geschicke für sich auszunutzen. Wie ein Bollwerk steht die wirtschaftliche Macht, die neben der politischen eben die größere ist, vor uns. Stein um Stein gilt es diesem Mauerwerk auszubrechen. Weite Ferne trennt uns von der Erfüllung unserer Forderung auf Gleichberechtigung, trennt uns von dem Anspruch auf Mitwirkung und Mitbestimmung in allen großen Fragen der Wirtschaft. Die wirtschaftliche Macht zu erobern ist vornehmlich eine Aufgabe der Gewerkschaften mit. Freilich gehen wir damit einen harten steinigen Weg, auf dem unsere Führerschaft das rollende Rad zu steuern, die Arbeiterschaft aber die eigentliche Antriebskraft zu stellen hat.

1918 erkannte man die Gewerkschaften als berufene Vertreter der Arbeiterschaft an, sicherte man die Koalitionsfreiheit u. a. m. Später erfolgte die gesetzliche Verankerung dieser neuen Anschauung. Erwähnung möge die Verordnung über Tarifverträge finden und weiter der fünfte Teil der noch später geschaffenen Reichsverfassung über das Wirtschaftsleben, der eine reichhaltige Zukunftsmission enthält über wirtschaftliche und arbeitsrechtliche Fragen. Allseitig mühte man sich erkannt zu haben, daß mit diesen wenigen Tatsachen eine gewaltige Machtverschiebung zum Ausdruck gekommen ist. Nun kam im Februar 1920, unrauscht von Kampf, Blut und Tod, das Betriebsrätegesetz zustande, das Gesetz, das uns im Betrieb die wirtschaftlichen Organe mit öffentlich-rechtlichem Charakter gab, die Betriebsvertretungen. Zu alledem gestellte sich der große Wust vieler arbeitsrechtlicher Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen. Noch stehen wir mitten im Fluß der Dinge, immerfort kommt Neues, Änderndes und Ergänzendes hinzu und trotz allem Stück- und Flickwerk dürfen wir die Hoffnung auf das allumfassende Gesetzbuch der Arbeit nicht verlieren, wenn auch der Amisshimmel nur ganz gemächlich einhertrabt. Ueberdies ist zu berücksichtigen, daß um den Inhalt dieses Werkes — vorderhand geht es um einzelne Teile — zwischen den gegenwärtigen Führern der Arbeit und des Kapitals in unermüdlichen Kämpfen gerungen wird. Und sicherlich ist dieses Ringen mit

Verfassungskämpfen im Kleinen zu vergleichen. Wie alle Verfassungsfragen einem Auslöser von Machtfragen entsprechen, so wird auch bei solcher bahnbrechenden Umwälzung die Stärke der vorhandenen Macht entscheiden. Aber dieses Machtgefühl kann unseren Unterhändlern nur eigen sein, wenn ihnen von unten auf, und nicht nur in papiernen Entschlüssen, die notwendige Kraft zugeleitet wird.

Leider ist die notwendige Aufgabenstellung aus den Erfahrungen der letzten Jahre nicht im erschöpfenden Maße erfolgt. Mannigfachen Art sind die Ursachen hiervon. Entschuldigend könnte man den romantischen und zerkleinernden Radikalismus anführen, haben doch dergleichen Einflüsse mit bewirkt, daß das Wesen der Demokratie und die darin wurzelnde Kraft zum Wuchsaufstieg von den Massen zum guten Teil unbegriffen geblieben ist.

Dem Streben nach Gleichberechtigung und Mitbestimmung der Arbeiterschaft im Betriebe werden schier unübersteigbare Schranken durch das Unternehmertum entgegengelegt. Aber die Ungunst der Verhältnisse, alle Begleitererscheinungen der chronischen Wirtschaftskrise dürfen uns nicht schrecken. Vielmehr sollte alles das zur Aufmunterung unserer Pionierarbeit dienen. Das Herrenrecht der Unternehmer muß der Parität, also der Ebenbürtigkeit der Arbeiter weichen. Noch sind wir zuviel Wirtschaftsuntertan, zu wenig Wirtschaftsbürger. Obgleich der Unternehmer nicht mehr in allen Fragen machern kann, was ihm beliebt, obwohl seine alleinige Herrschaft durchbrochen ist, verpürt man nicht allzuviel Erleichterung. Vorteile und Errungenschaften, die Rechte und Aufgaben der Betriebsvertretung vertrieben, werden nicht völlig ausgenutzt. Unkenntnis, Bequemlichkeit und andere Momente führen zu den schlimmsten Zuständen innerhalb der Betriebe, führen dazu, daß der Geist des BRG. mit Füßen getreten wird.

Wer in der Produktionszelle der kapitalistischen Wirtschaft als Arbeitsbiene fröhlich vom Spiel der Kräfte und Gegenkräfte ein Liedlein zu singen. Er kennt den fortgesetzten, auf den arbeitenden Menschen ruhenden Druck, kennt das Gefühl der Hörigkeit, Abhängigkeit und Angst um des lebenden täglichen Brotes willen. Dort, wo keine Betriebsvertretung ihres Amtes waltet oder die lebendige Praxis erstickt ist, führen solche Unlustgefühle zur Unertätigkeit. Hier Wandel zu schaffen ist eine Aufgabe für alle Betriebsräte und Belegschaften. Gründliche Kenntnis der Obliegenheiten, die sich aus dem BRG. ergeben und der damit verbundenen Gesetze und sonstigen Unterlagen befähigen erst den Betriebsrat, seine schwierige Aufgabe ganz zu erfüllen. Nur so kann eine Betriebsvertretung fruchtbringend tätig sein im Interesse der Betriebsstätten, zum Wohle der Allgemeinheit, in angelehnter und verbundener Form mit den Gewerkschaften.

Selbstverständlich muß erwartet werden, daß überall durch die Gewerkschaften die Belegschaften und Betriebsvertretungen über ihre Rechte und Aufgaben aufgeklärt, sie zur sachgemäßen Ausübung angeleitet und unterstützt werden, um ihnen so den nötigen Rückhalt zu geben. Dort, wo nur kleine Gewerkschaften in Frage kommen, muß gemeinsam mit anderen solches ermöglicht werden. Dann wird auch die Grundlage zur wirtschaftlichen Gleichberechtigung im Betrieb in etwas gegeben sein. Freilich muß die in den Gewerkschaften zusammengeschweißte Arbeiterschaft zahlenmäßig nicht nur größer sein, sondern sie muß auch mit dem hohen Ziel der Demokratisierung der Wirtschaft und der Betriebe vertraut gemacht werden. Ernsthaft und systematisch müssen wir diese Aufgaben durch eine regsame geistige Vertiefungsarbeit verbreiten. Im zähen Kampf im Ringen um die Macht mit dem Unternehmertum nur gewinnen wir unser Recht.

P. Krämer.

Benachteiligung von Betriebsratsmitgliedern ist unstatthaft!

Der Kläger St. war im Betriebe der Fa. Th. u. M. in Breslau seit Januar 1920 als Buchbinder tätig. Er ist Mitglied des Betriebsrates. Seit März 1926 wurde er nur noch 4 Stunden täglich beschäftigt. Er behauptet, daß andere Mitglieder der Belegschaft voll arbeiteten und erblickt hierin eine Benachteiligung für sich als Betriebsratsmitglied. Er verlangt von der Firma Bezahlung des Unterliebsbetrages zwischen demjenigen Lohn,

den er bei voller Arbeitszeit erhalten hätte und den tatsächlich erhaltenen Lohn für die Zeit vom 12. Juli bis 2. Oktober in Höhe von 194,94 Mark. Er verlangt ferner eine Feststellung darüber, daß er vom 4. Oktober 1926 ab Anspruch auf Lohn unter Zugrundelegung derjenigen Arbeitszeit habe, die der jeweils längstbeschäftigte Arbeiter im Betriebe leistet.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung. Sie hat bestritten, daß andere Arbeitnehmer länger als der Kläger arbeiteten und hat geltend gemacht, daß eine Mehrarbeit nur für gewisse Arbeiter, nicht aber für den Kläger vorhanden gewesen sei.

Die Beklagte wurde verurteilt, an den Kläger 194,94 Mt. zu zahlen. Es wurde weiter festgestellt, daß der Kläger vom 4. Oktober 1926 ab Anspruch auf Lohn unter Zugrundelegung derjenigen Arbeitszeit hat, die der jeweils längstbeschäftigte Arbeiter im Betriebe leistet. Die Kosten des Rechtsstreites hat die Beklagte zu tragen. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe: Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß der Kläger nur 4 Stunden arbeiten durfte und nur für diese Zeit entlohnt worden ist, während mindestens zwei andere Arbeiter länger als 4 Stunden, nämlich 8 Stunden, zum Teil auch noch länger, gearbeitet haben. Es ist der Beklagten zwar zugegeben, daß sie nach ordnungsmäßiger Ankündigung berechtigt ist, sämtliche Arbeiter, einschließlich der Betriebsratsmitglieder, verkürzt arbeiten zu lassen, solange diese Verkürzung sämtliche Arbeiter gleichzeitig trifft. Denn das Betriebsrätegesetz will nicht dem Betriebsratsmitgliede besondere gehaltliche Vorrechte einräumen. Es will aber auf der anderen Seite nicht, daß das Betriebsratsmitglied anderen Arbeitnehmern gegenüber in irgendeiner Weise gelblich geschädigt wird. Das Gericht war auf Grund der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme zu der Ueberzeugung gelangt, daß mindestens zwei andere Arbeiter mehr als voll gearbeitet haben und dafür bezahlt worden sind. Dieser Tatsache gegenüber kann die Beklagte nicht einwenden, daß es ihr unbenommen gewesen müßte, einige Arbeiter, die sie selbst für die tüchtigsten hält, länger als die Betriebsratsmitglieder arbeiten zu lassen. Vielmehr steht der Beklagten als Arbeitgeberin dieses Recht nur bedingt zu. Es muß von der Arbeitgeberin in diesem Falle die Zustimmung des Betriebsrats gemäß §§ 96/97 des Betriebsrätegesetzes oder ein diese Genehmigung ersetzender Spruch des Arbeitsgerichts beigebracht werden. Solange sie diesen Weg jedoch nicht beschreitet, ist sie gehalten, das Betriebsratsmitglied nicht schlechter zu stellen als andere Arbeitnehmer.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte im vorliegenden Falle ursprünglich die Genehmigung des Betriebsrats zur Kurzarbeit eingeholt hat, denn beziehendensfalls hat ganz offenbar diese Genehmigung nur die gleichmäßige Kurzarbeit aller Arbeitnehmer betroffen. Die Beklagte selbst hat nicht behauptet und noch weniger bewiesen, daß der Betriebsrat mit einer Benachteiligung eines Betriebsratsmitgliedes gegenüber anderen Arbeitnehmern hinsichtlich der Arbeitszeit sich ausdrücklich und formgerecht rechtzeitig vorher einverstanden erklärt habe.

Da der Klageanspruch bis zum 2. Oktober 1926 der Höhe nach unstrittig ist, war entsprechend dem vollen Klageantrage zu erkennen.

Gegen diese Entscheidung hat die Firma Berufung eingelegt.

Mahnung.

Sei nie Gewerkschaftsmitglied nur aus Eitelkeit. Für solche Bedenhaftigkeit ist uns're Zeit zu ernst. Nicht um Personen dreht sich die Bewegung.

Sie ist ein Ganzes, der Gesamtheit Regung.

Des Arbeitsvolkes bitterernstes Streben Nach einem bessern, lebenswerteren Leben.

Die Allgemeinheit ist's, die für dich tätig ist,

In der als einzelner du nur ein Teilchen bist!

Musterung durch Blindpressung beschränkter Flächen.

Eine endlose Musterung von Papier, Pappen, Stoff und Leder durch Walzen ist uns bereits durch den Aufsatz „Gaufrieren und Grainieren“ in Nr. 20 der „Buchbinder-Zeitung“ bekannt.

Nachstehend soll nun von einem verwandten Verfahren die Rede sein, bei dem die Musterung, und zwar: Fond- oder Flachpressung, auf eine bestimmte Ausdehnung der Flächen beschränkt bleibt. Bedingung ist hierbei, daß die Pressplatte eine solche Musterung aufweist, wie wir sie bei dem Gaufrieren und Grainieren kennen gelernt haben. Es ist hierbei ganz gleichgültig, welche Form das mit Blindpressung zu versehende Feld einnimmt, es kann viereckig, rund, oval, sechs- oder achteckiger oder sonstwelcher Form sein. Die Pressplatte braucht mit der Ausdehnung der Pressfläche nicht übereinzustimmen, sondern sie kann größer sein, denn die Abgrenzung wird in diesem Fall nicht durch die Pressplatte, sondern durch die Prehunterlage bewirkt. Es kommt also eine starre Abgrenzung durch die Platte hierbei nicht in Frage, so daß eine solche Platte nicht nur einzelnen, sondern vielen Zwecken dienlich gemacht werden kann.

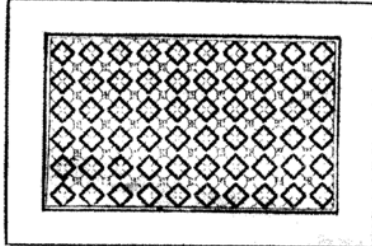
Die Prehunterlage besteht aus einem Pappenblock von etwa 5 bis 8 Millimeter Höhe, zu dem gute graue Pappe Verwendung findet. Da bekanntlich Metall auf Metall nicht dauernd bindeht, kann die Prägeplatte nicht ohne weiteres aufgeklebt werden, sondern sie wird zuvor mit Benzol oder stark verdünntem Scheidewasser abgewaschen. Andersfalls würde die Platte nicht genügend haften und sich während des Pressvorganges leicht lösen. Wird die Pressung auf einer Tiegedruckpresse ausgeführt, dann wird die Pressplatte, wie sonst üblich, auf ein schrift-hohes Holz aufgeklotzt und die Prehunterlage wird auf dem Tegel befestigt. Wenn auch Matrizen, wie sie bei Prägearbeiten notwendig sind, hierbei nicht gebraucht werden, so ist doch immerhin erforderlich, daß das Prehbild der Platte, besonders bei Fondpressung, vor Beginn des Pressens scharf in gehetzter Presse eingepreßt wird.

Um dies zu erzielen, wird ein geleimtes Blatt weißes Papier mit trockener Leimung als Oberdecke ausgelegt und das Ganze wird in gehetzter Presse unter allmählich stärker werdenden Druck gestellt. Nachdem beide Werkstücke einige Stunden unter Druck gestanden haben, hat sich die Musterung genügend eingepreßt. Ist die Markierung der Musterung eine ungenügende, dann wird mit einem weiteren geleimten Papier nachgeholfen.

Ueber die Ausdehnung der Prehunterlage ist zu sagen, daß diese stets etwas kleiner sein muß, als die Musterung in Erscheinung treten soll. Soll z. B. eine Fond- oder Flachpressung in einer Ausdehnung von 10 : 15 Zentimeter ausgeführt werden, dann wird die Prehunterlage hierzu in einem etwas kleineren Umfange, etwa 9,8 : 14,8 Zentimeter hergestellt. Die Flächenausdehnung muß etwas geringer gehalten werden, da die Prehunterlage je nach der Dicke oder Starrigkeit des zu pressenden Materials stets einige Millimeter über die Fläche hinaus in Wirkung tritt. Es kann also eine scharfe Abgrenzung der Musterung in der festgelegten Ausdehnung nur dann erreicht werden, wenn die Ausdehnung der Prehunterlage eine entsprechende Beschränkung ihres Umfanges erfährt. Erstreckt sich die Pressung trotz vorheriger Bemessung über das gewünschte Maß hinaus, dann wird das Ueberflüssige an der Unterlage mit feinem Sandpapier so weit weggeholt, bis der genaue Abschluß der Musterung erreicht ist. Im übrigen tritt wie bereits erwähnt, die Pressplatte nur soweit in Funktion, soweit sie bei Ausführung der Pressung von der Unterlage unterstützt wird.

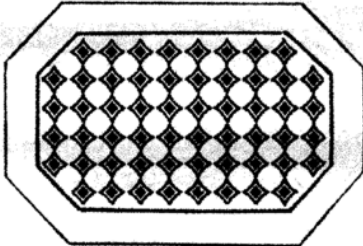
Die Musterung kann, wie die beiden Skizzen 1 und 2 zeigen, durch eine einfache oder auch verzierte blind gepreßte oder geprägte Umrahmung in einem zweiten Arbeitsgang abgegrenzt werden. Eventuell erfolgt die Umrahmung, z. B. bei Katalogumschlägen, vor dem Pressen durch Buch-, Stein- oder auch Farbdruck auf einer Tiegedruck- oder Farbdruckpresse. Die Musterung kann auch streifen- oder medaillonartig usw. in beliebiger Flächenausdehnung unterbrochen werden (siehe Skizze 3). Um dies zu erreichen, wird derjenige Teil, der ungeprägt in die Erscheinung treten soll, aus der Oberfläche der Unterlage heraus geschnitten. Es genügt hierbei, wenn der Schnitt durch die oberen beiden Pappenschichten dringt. Durch

Untergleiten mit dem Messer von der Kante aus läßt sich das Abheben des überflüssigen Materials leicht bewerkstelligen. Bei runden, ovalen und Fassonabschnitten kann zur Herstellung der Unterlage ein entsprechend geformtes Stanzwerkzeug zu Hilfe genommen werden. Beim Stanzen auf einer Kniehebel- oder Tiegedruckpresse wird der Druck so eingestellt, daß, wie bereits erwähnt, nur die oberen Schichten durchschnitten werden. Es trägt zur sauberen Stanzung bei, wenn sich die Face des Stanzwerkzeuges innen befindet.

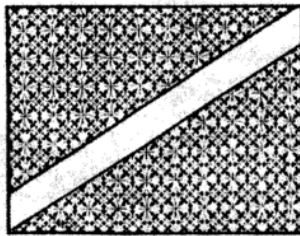


Mit der Höhe der Pappenunterlage müssen auch die Anzeigevorrichtungen in Einklang gebracht werden, damit diese bei dem Pressvorgang von der Platte nicht berührt werden können. Um ein festes Ausliegen der Arbeitsstücke zu erreichen und etwaiges Verschieben oder Herabhängen größerer Arbeitsstücke zu verhindern, ist es manchmal zweckmäßig, auch zur linken Hand Vorrichtungen in gleicher Höhe anzubringen. Bei außergewöhnlich großen Arbeitsstücken, bei denen nur eine kleine Fläche mit Musterung versehen werden soll, kann der in der „Buchbinder-Zeitung“ Nr. 12 (Zweckmäßige Hilfsvorrichtungen beim Prägen und Pressergolben großer Arbeitsstücke) beschriebene Rahmen Verwendung finden.

Um Vorbrüche in Buch-, Stein- oder Offsetdruck mit der Unterlage in Übereinstimmung zu bringen,



wird es bei ungenauer Druckanlage zuweilen nötig sein, daß beim Pressen mit Punkturen gearbeitet werden muß. In diesem Falle ist es der Arbeit förderlich, vorausgesetzt, daß keine besonderen Gründe dagegen sprechen, daß bei dem Druck vor sorgfältig Punkturzeichen mitgedruckt werden. Diese sind so anzuordnen, daß sie später beim Beschneiden mit dem Abfall fortfallen. Das Fehlen solcher Merkmale kann unter Umständen zu vielen, oft kostspieligen Weiterungen führen. Allerdings kommt es auch vor, daß Vorbrüche keinen genügenden Raum für Punkturen bieten, ohne daß die Ränder der Arbeitsstücke verlegt würden oder daß nach Fertigstellung die Punkturen am Erzeugnis zu bemerken wären. In solchen Fällen bleibt nichts übrig, sofern es je nach



Art der Erzeugnisse überhaupt zugänglich ist, daß Papierstücken für die Punkturen angehängt werden.

Bei Papier und Pappe kommt Kaltprägung in Frage, während bei Stoff und Leder Heißprägung erforderlich ist. Die Behandlung des letztgenannten Materials ist bereits in den vorerwähnten Aufsatz „Gaufrieren und Grainieren“ beschrieben worden. Bei dem hier in Rede stehenden Verfahren ist es nicht unbedingt erforderlich, daß die Pressplatte aus einem Stück besteht, sie kann auch aus mehreren Teilen zusammensetzbar sein. Man hat es dann in

der Hand, sie so zusammenzusetzen, daß man kleinere oder größere Flächen damit pressen kann. Es ist jedoch hierbei Voraussetzung, daß das Dessin jeder einzelnen Platte so gehalten ist, daß sich die Musterung symmetrisch wiederholt und jedes weitere Ansatstück genau daselbe zeichnerische Bild darstellt. Erklärlicherweise machen sich die Ansätze jeder einzelnen Platte leicht bemerkbar, deshalb werden bei diesem Verfahren nur solche Musterungen gewählt, die sich ineinander schlingen, z. B. Strohgeflechtmuster usw. Es steht dem nichts im Wege, daß derartige Musterungen statt gepreßt, geprägt werden. F. K.

Das Aufziehen empfindlicher Gewebe.

Beim Aufziehen leicht zum Durchschlagen geneigter Stoffe, z. B. Atlas, Seide und ähnliche Gewebe in oft recht empfindlichen Farben, muß, wenn deren Eigenart gewahrt werden soll, in der schonendsten Weise zu Werke gegangen werden. Es ist erklärlich, daß kleisterartige Klebstoffe, die leicht durchschlagen und Mattwerden oder Stanzverlust zur Folge haben, zum Aufziehen empfindlicher Gewebe nicht verwendet werden können. Vorausgesetzt, daß zarte Farben nicht beeinträchtigt werden, eignet sich in den häufigsten Fällen tierischer Leim. Bei weißen und zartfarbigen Geweben können neutrale, hellfarbige, schnelltrocknende Kalkleime Verwendung finden, wie diese zu besseren Gummierungen verwandt werden. Der Klebstoffauftrag auf das Aufzugmaterial muß ein magerer und gleichmäßiger sein. Vorausgesetzt, daß es sich nicht um ganze Bogen, sondern kleinere Teile handelt, wird durch Abziehen (siehe Nr. 40 der „Buchbinder-Zeitung“: „Der Leimauftrag durch Abziehen“) eher ein gleichmäßiger Auftrag erreicht als mit dem Pinsel. Wo eine Anleimmaschine zur Verfügung steht, ist es rasam, wegen der Möglichkeit eines mageren gleichmäßigen Auftrags, diese zu benutzen. Beim Anreiben ist in jedem Falle erforderlich, Papier aufzulegen, denn die Berührung des Gewebes mit den Fingern kann leicht das Durchschlagen des Klebstoffes an den berührten Stellen hervorrufen. Nach dem Anreiben werden die Arbeitsstücke, soweit es sich um Flachkörper handelt, zwischen saubere Holzpappen gelegt, leicht beschnitten und einige Stunden liegen gelassen. Es braucht kaum gesagt zu werden, daß das mit Klebstoff versehene Aufzugmaterial, soweit es aus Papier besteht, vor dem Aufziehen durchweichen muß, und daß man bei der Verarbeitung von tierischem Leim oder Kalkleim die Klebstoffschicht vor dem Aufziehen vorerst etwas „anziehen“ läßt. Wenn das Aufzugmaterial aus Schrenz oder Pappe besteht, dann darf dieses, wenn das gute Aussehen nicht beeinträchtigt werden soll, nicht narbig sein oder sonst Fehler aufweisen. F. K.

Berichte.

Elberfeld. Hier fanden am 15. und 16. November zwei Branchenvorparlungen für die Briefumschlagfabriken und für die Papierverarbeitungsindustrie statt, die sich eines guten Besuches erfreuten. In beiden Versammlungen referierte Kollege Groenhoff über die am 22. Oktober in Berlin stattgefundenen Verhandlungen betr. das Elberfelder Abkommen zum Reichstarif. Groenhoff gab zunächst einen kurzen Rückblick auf die Ursachen, die im Jahre 1923 zur Abkehr vom Reichslohntarif und zur Schaffung des örtlichen Lohnabkommens führten. Er schilderte die schweren Kämpfe von 1924 und die vergeblichen Bemühungen, wieder zu den Reichstariflösungen zu kommen. Mit der Allgemeinverbindlicheitserklärung des „Api“-Tarifes war eine rechtliche Grundlage geschaffen worden, die besser ausgenutzt hätte werden können, wenn die Mitglieder in den Papierverarbeitungsbetrieben sich 1924 nicht von der allgemeinen Strömung hätten fort-reißen lassen, sondern dem Verband treu geblieben wären. So mußten am 31. Januar 1926 die Tarifunterhändler ein Kompromiß eingehen, das den männlichen Arbeitern (mit Ausnahme der Briefumschlagfabriken) ab 1. März die Reichstariflösung brachte, aber die weiblichen bis auf weiteres davon ausschloß. Dreimal ist im Jahre 1926 über eine weitere Angleichung des Elberfelder Abkommens verhandelt worden, doch erst am 22. Oktober gelang ein Fortschritt durch folgende Vereinbarung:

1. Das Elberfelder Abkommen vom 30. Januar 1926 gilt unter Fortfall der Ziffer 2c unverändert bis zum 30. November 1926. 2. Ab 1. De-

Zahlst du deinen Beitrag richtig?

Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 48. Wochenbeitrag für 1926 fällig. Nach § 7 Abs. 1 des Statuts ist der Beitrag nicht nachträglich, sondern im Voraus zu entrichten. Achte auch darauf, daß der Beitrag in der vorgeschriebenen Höhe geleistet wird.

Im Dezember 1926 treten für die männlichen Arbeiter auch der Briefumschlagindustrie die Löhne des Reichstarifvertrages für das deutsche Buchbinder-gewerbe und verwandten Berufszweige in Kraft. a) Ab 1. Februar 1927 treten unter Fortfall des bisherigen Sonderabkommens allgemeinen Reichstariflöhne in Kraft. b) Um den Übergang zum vollen Reichstariflohn zu erleichtern, wird empfohlen, ab 1. Dezember 1926 die Löhne des örtlichen Lohnabkommens bezüglich der Arbeiterinnen um die Hälfte der Differenz zu den Reichstariflöhnen zu erhöhen. c) Sollte jedoch in der Zwischenzeit bis zum lückenlosen Inkrafttreten der Löhne des Reichstarifvertrages eine so wesentliche Verschlechterung des derzeitigen Beschäftigungsgrades eintreten, daß die durch das Inkrafttreten des Reichstarifvertrages eintretende Lohnsenkung für die Arbeitgeber nicht tragbar erscheint, so erklären sich die Gewerkschaften bereit, über ein Sonderabkommen erneut zu verhandeln. Ein dahingehender Antrag ist bis zum 20. Januar 1927 durch Einschreibebrief zu stellen. Die Verhandlungen finden unter Hinzuziehung der Zentralleitungen statt.

Diese Ziffer 3c bezeichnete Groenhoff als eine unangenehme Erscheinung, die aber nicht zu vermeiden war, da die Arbeitgebervertreter diese als eine Minderbedeutung gegenüber ihren Auftraggebern bezeichneten und weiter nicht gehen konnten. Groenhoff wies auf die sich am 1. Dezember ergebende Lage hin. Hier sei es Sache der Belegschaften und der Betriebsratsmitglieder, daß die in Berlin beschlossenen und beabsichtigten Verbesserungen auch für die Arbeiterinnen zur Durchführung kommen.

Dann gab Groenhoff einen Ausblick auf die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse. Er wies hin auf das Problem der Arbeitslosigkeit, der Erwerbslosensfürsorge, der Arbeitszeitrage. Immer sind es in erster Linie die Gewerkschaften, die auch in diesen Fragen die Belange der Arbeiterschaft vertreten. An ihrer Spitze die Zentralvorstände und der soviel verstärkte und angeleitete DDBB. Die Kollegen und Kolleginnen sollten sich auch der materiellen Vorteile bewußt sein, die das Unter-schiedswesen des Verbandes bietet und diese nicht immer wieder durch selbstsüchtiges Ausstreiten aufs Spiel legen. Alle Mitglieder müßten im Gegenteil bedacht sein, die noch abseits stehenden Kollegen und Kolleginnen wieder dem Verband zuzuführen. Die Macht und Bedeutung der Organisation wächst im progressiven Verhältnis zu den steigenden Mitgliederzahlen. Alle die angeregten Fragen können zugunsten der Arbeiterschaft nur gelöst werden durch Steigerung der organisatorischen Kräfte.

In der Aussprache beteiligten sich in beiden Versammlungen eine Reihe Kollegen und Mitglieder des Graphischen Kartells, die alle im Sinne des Referats sprachen und die Anwesenden zu ihrer Pflicht ermahnten. Die Versammelten waren einig darin, die Organisation erneut zu stützen und dadurch auch die Wiedereinführung des vollen Reichstarifvertrages zu ermöglichen. Eine größere Anzahl Aufnahmen wurden gemacht und weitere in Aussicht gestellt. Hoffentlich hat die Wuppertaler Kollegenschaft im Laufe der letzten Jahre gelernt, daß es ohne Verband nicht geht und macht die guten Vorläufe und Versprechungen wahr!

Hamburg-Altona. Am 17. November fand eine außerordentlich gut besuchte Versammlung unserer Zählstelle statt. In ganz vorzüglicher Weise referierte Kollege Heim über „Gewerkschaftskampf und staatliches Schlichtungswesen“. Keiner schloßerte im großen Maße, wie die heutige Rechtsprechung den Gewerkschaften den Kampf um die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen erschwere. Es sei geradezu standlos, wenn man beobachtet, wie Schlichtungsausschüsse zugunsten der Arbeiter verfahren, dagegen für die Lage der Unternehmer „volles Verständnis“ haben. Besonders typisch war der Schiedspruch während der Hafenarbeiterbewegung und die recht schnelle Verbindlichkeitsklärung des Arbeitsministers. Besonders trüb tritt eine Verurteilung des Metallarbeiterverbandes zu 300 000 Mark Schadenersatz durch die Gerichte in die Erscheinung, weil die Metallarbeiter einen Schiedspruch nicht anerkannten. Demgegenüber führte die Reichsbahn einen für verbindlich erklärten Schiedspruch nicht durch, aber es fand sich weder ein Staatsanwalt

noch ein Gericht, die die Reichsbahn Schadenersatzpflichtig gegenüber der Arbeiterschaft gemacht hätte. Der Gewerkschaftskampf muß viel intensiver einsetzen, die Massen müssen mehr für die Organisation gewonnen werden, damit durch Einwirken auf die Parlamente und auf gesetzgeberischem Wege solche Schlichtungsstellen geschaffen werden, die nicht einseitig die Interessen der Unternehmer, sondern die Interessen des gesamten Volkes im Auge haben. Reicher Beifall lohnte den Vortragenden für seine Ausführungen.

Am Anschluß an diese Versammlung fand eine Vorführung des Films „Die Schmiebe“ statt, die uns den gewerkschaftlichen Kampf im Bilde zeigte. Auch diese Darbietung wurde von den Mitgliedern mit großem Beifall aufgenommen.

Am 15. November fand eine Versammlung der Jugendlichen und Lehrlinge statt, die gut besucht war. Kollege Lange machte interessante Ausführungen über das Thema: „Aus meiner Handwerksburgenzeit“. An diesem zweiten Abend fand Vorträge fand er ebenfalls dankbare Zuhörer unter den Jugendlichen.

Hannover. Ein recht bedauerlicher Unfall hat sich vor einigen Wochen im Betrieb von L. u. C. ereignet, von dem wir erst jetzt nach wiederholten Drängen nähere Kenntnis erhielten. Die Kollegin K. war an einer Revolver-Prägepresse größeren Formats und neuester Konstruktion der Firma Krause mit dem Prägen von Schotolabeneinschlagen beschäftigt. Sie geriet dabei mit der linken Hand zwischen den Transporteller, in dessen Mitte sich die Matrize befindet, und den Prägeplatt, unter dem die Prägeplatte befestigt ist. Der durch Prägeplatte und Matrize gebildete Hohlraum beträgt circa 11 Zentimeter. Der Unfall ist wahrscheinlich dadurch entstanden, daß die Kollegin K. ein Blatt, das infolge frischen Druckes an der Prägeplatte haften blieb, entfernen wollte. Dabei wurde ihre Hand von Prägeplatte und Matrize erfaßt und ihr dabei mehrere Finger der linken Hand zur Hälfte abgequetscht. Diese unvorsichtige Handlung — um eines Blattes Papiers willen! — macht nun unsere Kollegin zeitweilig zum Krüppel. Dieser Fall ist wieder eine Warnung an unsere Kollegen und Kolleginnen. Laßt lieber etwas Material zum Teufel gehen, ehe ihr eure geliebten Knochen aufs Spiel setzt.

Leer i. Ostr. Hier haben unsere Papierwaren-arbeiter und -arbeiterinnen Forderungen auf Erhöhung der Löhne gestellt. Bei der bekannten Einstellung der Firma, die den Verband völlig ignoriert, erhielt die Organisation auf ihre Anträge keine Antwort. Dem Betriebsrat teilte die Firma mit, daß sie die Forderung ablehne. Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuss brachten einen einstimmigen Schiedspruch, der die Löhne für die Arbeiter von 19 bis 23 Jahren um 2 Pf., die der Arbeiter über 24 Jahre um 3 Pf., die der Arbeiterinnen über 20 Jahre um 2 Pf. erhöhte. Für die Jugendlichen, deren Löhne gegenüber den Löhnen der übrigen Jugendlichen an Orte in anderen Betrieben höher sein sollen, wurde nichts bewilligt.

Aber auch diesen Schiedspruch lehnte die Firma ab, sie meigerte sich, die höheren Löhne zu zahlen, sie weigerte sich auch, mit dem Verbands eine Vereinbarung zu treffen. Zum Zwecke der Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruchs legte der Schlichter in Hannover eine Verhandlung auf den 15. November in Oldenburg an. Nach eingehender Verhandlung lehnte der Schlichter die Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches ab und es kam dann eine Vereinbarung zustande, die die Löhne der Arbeiter von 19 bis 23 Jahren um 1 Pf. und allen übrigen Arbeiterinnen von 24 Jahren an um 2 Pf. erhöhte. Weiter wurden die Löhne der Arbeiterinnen vom 20. Lebensjahre an um einen Pfennig in der Stunde erhöht. Dieses Lohnabkommen soll bis zum 1. Mai 1927 Gültigkeit haben und von da an mit vierzehntägiger Kündigungsfrist gekündigt werden können.

In der am 18. November in Leer stattgefundenen Versammlung unserer Mitglieder herrschte allerdings große Ungleichheit unter den Versammelten, da die Zulage den teureren Verhältnissen gegenüber nicht genügt. Andererseits aber machte sich ein heftiger Unwille gegen diejenigen Kollegen und Kolleginnen bemerkbar, die den Weg zur Organisation noch nicht gefunden haben und damit ein Hindernis bilden, mehr zu erreichen. Die Zulagen streichen sie natürlich ein. Beschlossen wurde, nicht zu ruhen und zu rasten, bis auch der letzte Mann organisiert ist. Nach erfolgter Reuwahl eines Kassierers wurde die Versammlung geschlossen.

Oldenburg. In Oldenburg beliebten es einige Firmen, im vorigen Jahre fast das ganze Jahr hindurch Überstunden zu machen, mit lebhafter Unterstützung durch die Kollegenschaft, die teilweise nicht davon zu überzeugen war, daß Überstunden im Interesse der Wirtschaft sowohl als auch der Gesundheit nicht übertrieben werden dürfen. Sind doch

Vor jeder Arbeitsannahme

hat sich jedes Mitglied an den jeweiligen örtlichen Bevollmächtigten zu wenden und bei diesem Informationen über die örtlichen Verhältnisse einzuholen. Wer diese selbstverständliche Pflicht veräußert, schädigt nicht nur sich selbst, sondern auch seine Arbeitskollegen.

sechzehnständige und längere Arbeitszeiten am Tage vorgekommen! In diesem Jahre fängt das Überstundenwesen bei der Firma Gerhard Stalling wieder an zu blühen.

Der Ortsausschuss des DDBB, in Oldenburg strebt eine Einwirkung auf das Überstundenwesen mit Hilfe des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Firma an, um zu ermöglichen, daß anderweitig vorhandene Arbeitslose in Oldenburg Beschäftigung finden können. Hoffen wir, daß die Bewegung des Ortsausschusses von Erfolg sein wird.

Reutlingen. Am 9. November feierte unser Kollege H. Raible sein fünfundzwanzigjähriges Verbandsjubiläum. Die Zählstelle Reutlingen würdigte in einer Versammlung die Verdienste des Kollegen R. in objektiver Weise. Die Zählstelle konnte mit diesem Jubiläum zugleich einen historischen Rückblick auf ihre eigene Entwicklung tun, denn Kollege R. ist einer von unseren alten Kämpfern, der als früherer Führer der Zählstelle jederzeit unserer Kollegenschaft ein leuchtendes Beispiel war. In seiner Begrüßungsrede brachte das der Vorsitzende unserer Zählstelle treffend zum Ausdruck, dem Jubilar zugleich dabei die Ehrenurkunde des Verbandsvorstandes überreichend. Wir wünschen unserem Kollegen Raible noch lange seine derzeitige geistige und körperliche Frische, damit er uns noch recht lange erhalten bleibe und uns mit seinem Rat und seiner Tatkraft unterstützen kann.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Karten zur Arbeitlosenstatistik sind in den letzten Tagen an alle Kassierer der Gauen und Zählstellen versandt worden, ebenso für die in Frage kommenden Orte die Berichtarten betr. den Geschäftsgang in den Betrieben. Wir bitten, auch diesmal die Karten wieder pünktlich einreichen zu wollen. Ganz besonders bitten wir noch zu beachten, daß diesmal wieder Angaben über die Mehrarbeit zu machen sind.

Abrechnungen

vom 3. Quartal 1926 werden weiter bis zum 23. November bei der Verbandskasse ein von:

- Gau Schlesien (ganzer Gau) 1500 Mt., = Detmold 400 Mt., Minden 354,55 Mt., = Düsseldorf 412,95 Mt., Gummersbach-Ründeroth — Mt., Remscheid 122,70 Mt., = Koblenz 125 Mt., = Jüdis 39,52 Mt., Gießen-Wehlar 393,48 Mt., Grünstadt 250 Mt., Saarbrücken 266,35 Mt., = Ruhlra 250 Mt., Tennstedt 38,85 Mt., = Glauchau 100 Mt., Sebnitz — Mt., Zittau 301,80 Mt., Zwickau 500 Mt.

Noch nicht eingegangen sind die Abrechnungen von den Zählstellen in: Dälmen, = Leer, = Trier, = Troffingen. Der Verbandsvorstand.

Inhaltsverzeichnis.

- Unser Verbandsbeitrag. Zum Kampf gegen die Überstunden. Eine forderebare Rechtsprechung. Neunzehn Prozent — und noch nicht genug! Dämmernde Erkenntnis. Am 17. März und 30. Pfennig! Unsere „Gefolei“-Brotdüre. Zum Tackelreit in Dären. Unsere Werbewoche: Gau Schlesien — Gau Hessen-Pfalz. — Gau Nordosten. Die Hilfe unseres Verbandes für unsere Ausgesteuerten. Für unsere Betriebsräte: Wir wollen nicht! (Gebicht). — Betriebsklub und Betriebsräte. — Benachteiligung der Betriebsratsmitglieder ist unstatthaft! — Wirtschaft / Nacht / Betriebsräte. Ausrüstung durch Blindpressen bedrängter Flächen. Das Aufziehen empfindlicher Gewebe. Berichte: Elberfeld. — Hamburg-Altona. — Hannover. — Leer i. Ostr. — Oldenburg. — Reutlingen. Bekanntmachung des Verbandsvorstandes: Karten zur Arbeitlosenstatistik. — Abrechnungen.